



Gemeinde Altdorf  
Kreis Böblingen

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)**

vom 26. Juli 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S.1147) und vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 04. April 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Altdorf wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis EG 6 TVöD und pädagogischem Personal der Kindertageseinrichtungen (TVöD SuE) mit Ausnahme des Leitungspersonals, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen und Aushilfskräften;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.61 bis zu 3 Monaten unbeschränkt
  - 2.62 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
- 2.11 Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches, § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg und § 25 Waldgesetz für Baden-Württemberg;
- 2.12 Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 31 BauGB, wenn die Festsetzungen nur unbedeutend überschritten werden, z.B. bei
- Grundflächenüberschreitungen bis zu 5 %,
  - Geschossflächenüberschreitungen bis zu 5 %
  - Überschreitungen der First- und Traufhöhe oder der Bezugsebene bis zu 30 cm
- 2.13 Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) in einfach gelagerten Fällen, insbesondere
- Fassadenänderungen (bspw. Balkonanbau, Dachgauben, zusätzliche Fenster)
  - sofern gesetzliche Regelungen eingehalten werden (z.B. Abstandsvorschriften)
  - geringfügige Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen auf maximal 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum;
- 2.14 die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn mit dem Bauvorhaben des Angrenzers Baurecht nicht verletzt wird.
- 2.15 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff BauGB;

- 2.16 die Gewährung von Zuschüssen für förderfähige Kosten bis zu 30.000 € im Rahmen einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets;
- 2.17 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.18 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.19 Äußerungen der Gemeinde zu Einbürgerungsgesuchen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.09.2001 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Altdorf, den 05.04.2017

Erwin Heller  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb 1 Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

## Übersicht über die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung

§ 5 Abs. 2	Hauptsatzung Altdorf vom 18.09.2001	Hauptsatzung Altdorf neu
2.1	Bewirtschaftung bis 10.000 € im Einzelfall	Bewirtschaftung bis 25.000 € im Einzelfall
2.2	üplA und aplA bis 2.500 €	üplA und aplA bis 10.000 €
2.3	Aushilfsangestellte/-arbeiter, Beamtenanwärter, Verwaltungszubis, Praktikanten, and. Personen in Ausbildung Beschluss 05.07.2016: pädagogisches Personal der Kindergärten mit Ausnahme des Leitungspersonals	
2.4	Gewährung unverzinslicher Lohn- u. Gehaltsvorschüsse u. Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien	unverändert
2.5	Freiwilligkeitsleistungen bis 250 € im Einzelfall	Freiwilligkeitsleistungen bis 1.000 € im Einzelfall
2.6	<u>Stundungen</u> 2.61 bis 3 Monate und Höchstbetrag 5.000 € 2.62 bis 12 Monate und Höchstbetrag 1.250 €	2.61 bis 3 Monate unbeschränkt 2.62 bis 12 Monate und Höchstbetrag von 10.000 €
2.7	Verzicht auf Ansprüche, Abschluss Vergleich bis 250 €	Verzicht auf Ansprüche, Abschluss Vergleich bis 2.000 €
2.8	Grundstücksgeschäfte einschl. Vorkaufsrecht im Einzelfall bis 5.000 €	Grundstücksgeschäfte einschl. Vorkaufsrecht im Einzelfall bis 15.000 €
2.9	Veräußerung bewegliches Vermögen bis 2.500 € im Einzelfall	Veräußerung bewegliches Vermögen bis 5.000 € im Einzelfall
2.10	Miet- und Pachtverträge bis jährlich 5.000 €, Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte	Miet- und Pachtverträge bis jährlich 10.000 €, Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte
2.11	Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 BauGB, Teilungsgenehmigung nach § 8 LBO	Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches, § 29 des Wassergesetzes BW und § 25 des Waldgesetzes Bw
2.12	Ausnahmen und Befreiungen bei unbedeutenden Überschreitungen	unverändert
2.13	Zulassung von Vorhaben	unverändert
2.14	Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer	unverändert
2.15	Genehmigung und Zwischenbescheid nach § 144 BauGB	unverändert
2.16	Gewährung Sanierungszuschuss im Sanierungsgebiet bis 30.000 €	unverändert
2.17	Bestellung Bürger zur ehrenamtlichen Mitwirkung	unverändert
2.18	Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen GR	unverändert